

# Diese Hitze...

## Beitrag von „chemikus08“ vom 21. Juni 2018 13:24

Die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung besagen hier ziemlich eindeutiges.

Erreicht die Raumtemperatur 26 C, so sind schon Schutzmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften angeraten.

Bei 30Grad wird aus der Empfehlung eine gesetzliche Verpflichtung. Dazu gehören bauliche Maßnahmen (Vordach, Sonnenschutzfolie etc). Den Lehrräten rate ich dringend, bei regelmäßiger Überschreitung der 30 Grad Grenze in div. Räumen die Schulleitung schriftlich aufzufordern hier aktiv zu werden. Aktiv werden heisst:

Schritt 1: Schriftliche Aufforderung an Träger zur Ergreifung geeigneter baulicher Massnahmen unter Fristsetzung (sinnigerweise bis zum nächsten Sommer)

Schritt 2: Stellung kostenloser Getränke bei Erreichung der 30 Grad Grenze

Rechnung an die Dienststelle (bei Verweigerung schriftliche Beschwerde mit der Bitte um Unterstützung an den zuständigen PR

Schritt 3: sollte innerhalb der Frist nichts passiert sein:

Meldung an die Dienststelle mit dem Hinweis, dass nunmehr die Beschäftigten ab erreichen der Temperaturgrenze nur noch ihrere Aufsichtspflicht in kühleren Schulbereichen nachkommen, aber zur Gewährung der Fürsorgepflicht keine Unterrichtsverpflichtung in den Klassenräumen stattfinden muss.

Sollte die Dienststelle widersprechen, bitte um schriftliche Weisung und Remonstration

Ab 35 Grad Celsius ist im betreffenden Klassenraum kein Unterricht möglich.

Nur wenn Schulleitung, Lehrräte und Kollegium diese Linie konsequent einhalten, besteht eine Chance, dass die Verantwortlichen den Arbeits und Gesundheitsschutz an Schulen ernst nehmen.

Ähnliche Algorithmen sind auch bei anderen Verstößen gegen den Arbeits und Gesundheitsschutz angezeigt.o